

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1993

Ausgegeben am 12. Oktober 1993

38. Stück

52. Gesetz: Wiener Baumschutzgesetz; Änderung

52. Gesetz, mit dem das Wiener Baumschutzgesetz geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Wiener Baumschutzgesetz, LGBl. für Wien Nr. 27/1974, in der Fassung der Gesetze LGBl. für Wien Nr. 19/1984 und 22/1986 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 11 wird folgender § 11 a eingefügt:

„Das Entfernen der Bäume ist bei Bewilligungen gemäß § 4 Abs. 1 Z 4 erst nach dem Einlangen der

Baubeginnsanzeige (§ 124 Abs. 2 Bauordnung für Wien) bei der Baubehörde zulässig.“

2. § 13 Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. die nach § 3 Abs. 1 oder § 11 a verbotenen Eingriffe setzt;“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Zilk

Der Landesamtsdirektor:
Bandion